

Der „Waltrih episcopus“ einer Freisinger Urkunde von 778

Von Notker Würmseer OSB, Schäftlarn

Von Meichelbecks *Historia Frisingensis* an hat die historische Forschung an der Identität des Passauer Bischofs Waldrich und jenes Waltrih episcopus festgehalten, der nach Cozrohs Freisinger Urkundenbuch f 53' ein „Oratorium Adalgarti et Odalgeri in loco Scaftilare“ weihet¹.

Erst die Untersuchung Dr. P. Sigisbert Mitterers vom Jahre 1929² hat an dieser Identifizierung zu rütteln gewagt. Ein Wagnis war dies insofern, als er damit Forschern wie dem Verfasser der *Historia Frisingensis*, Meichlbeck, den Kirchengeschichtlern Rettberg und Hauck und dem bayerischen Geschichtsschreiber Riezler widersprach. Seither wird die Identität der beide Waltriche fast ebenso einmütig abgelehnt wie sie früher behauptet wurde, und zwar auch von Fachleuten wie Heuwieser in seiner Geschichte des Bistums Passau und neuerdings von dem verdienten Herausgeber der Traditionen des Klosters Schäftlarn, A. Weißthanner³.

Zwei bisher m. W. nicht beachtete Besonderheiten der erwähnten Urkunde N. 88 geben Anlaß, die Frage nach der Identität der beiden Waltriche noch einmal zu stellen. Diese Besonderheiten sind enthalten in dem Satz der Urkunde Nr. 88: „De oratorio Adalgarti et Odalgeri in loco Scaftilare . . . constructo (=o aus =e) et tradito ipso altare cum dote sua per manum dedicatoris Uualtrih episcopi atque heredis directi Liutfridi presbiteri ad domum episcopalem vel ecclesiae Heredis episcopi, cui dioceses subiacere esse (per conjecturam: subiacens esse) dinoscitur . . .“

An diesem Text muß zunächst der Relativsatz auffallen, der in dieser Form sonst in den Freisinger Urkunden der Zeit nicht vorzukommen scheint: „cui dioceses subiacens esse dinoscitur“ = (der Bischof Heres), „dem notorisch (dinoscitur) die Diözese untersteht“.

-
- 1) Bitterauf Th., Die Traditionen des Hochstifts Freising, München 1905, Nr. 88, S. 108.
 - 2) Mitterer S., Die bischöflichen Eigenklöster in den vom hl. Bonifazius 739 gegründeten bayerischen Diözesen. München 1929.
 - 3) Weißthanner A., Die Traditionen des Klosters Schäftlarn. München 1953.

Diese auffällige Betonung der jurisdiktionellen Zuständigkeit des Diözesanbischofs bei einer Weihehandlung und Tradition an einem Ort, von dem alle Beteiligten und Interessierten doch wissen, daß er im Bereich der Diözese des Freisinger Bischofs Heres liegt, muß einen besonderen Grund haben. Dieser Grund kann wohl kaum in etwas anderem liegen als in der Absicht, mit dieser Betonung der diözesanbischöflichen Zuständigkeit eine Rechtsverwahrung zum Ausdruck zu bringen des Inhalts, daß diese Kirchweihe eigentlich dem Diözesanbischof zustehe und deshalb für den Weihenden Bischof Waltrih aus der Weihehandlung kein Rechtstitel auf das geweihte Oratorium oder dessen „dos“ entspringen könne und dürfe. Ist das richtig, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß es sich bei dem Weihenden Bischof Waltrih auf keinen Fall um einen „Weihbischof“ (oder um einen etwa ad hoc delegierten „Chorbischof“) der Freisinger Diözese handeln kann; denn gegen einen Weihbischof, der selber der Jurisdiktion seines Diözesanbischofs untersteht, wäre eine solche Rechtsverwahrung wohl sinnlos. Sinn hat sie nur, wenn dieser „dedicator Waltrih episcopus“ ein *diözesanfremder* Bischof ist.

Die zweite Besonderheit dieser Urkunde geht in die gleiche Richtung und verstärkt so die Folgerung aus der ersten Auffälligkeit. Es dreht sich um die Stelle: „*per manum . . . heredis directi* Liutfridi presbiteri“. Dieser Satzteil wurde bisher wohl von allen Interpreten falsch gedeutet, wenn man darin ausgedrückt fand, daß dieser Priester Liutfrid der „direkte Erbe“ des Adalgart und Odalger sei (und, weil er gemeinsam mit dem Bischof Waltrih in loco Scaftilare auftrete, „zur Familie der Stifter des Klosters Schäftlarn gehöre“). Aus den Freisinger Urkunden und den Schäftlarn Traditionen scheint sich jedenfalls kein Anhaltspunkt dafür zu ergeben, daß der Presbiter Liutfrid Verwandte oder Besitzungen in Schäftlarn oder in der nächsten Umgebung von Schäftlarn gehabt hätte. Es handelt sich um ein Mißverständnis und dieses Mißverständnis ist in der Schreibweise Bitteraufs und ebenso Meichelbecks (vielleicht auch schon Cozrohs) begründet, einer Schreibweise, die anzeigt, daß auch Bitterauf und Meichelbeck die Worte „*heredis directi*“ falsch interpretierten. Das Verb „*dirigere*“ und die Form „*directus*“ bedeuten in den Freisinger Urkunden der Zeit – wie etwa Nr. 400 und 427/Bitt. erkennen lassen – soviel wie „*mittere*“ und „*missus*“ und zwar im Sinne des Thes. *linguae latinae* V/1248 „*de missione eorum, qui cum mandato ire aliquo jubentur*“. In der Stelle „*. . . heredis directi . . .*“ ist also nicht von einem „*direkten Erben*“ die Rede, sondern von einem „*missus*“, einem beauftragten Gesandten und zwar einem „*directus sive missus*“ des Heres, des Bischofs Arbeo von Freising, der seinen Namen regelmäßig in den Urkunden als „*Heres*“ latinisiert. Das Wort „*heres*“ war also an dieser Stelle ebenso groß zu schreiben wie an den anderen zwei Stellen dieser gleichen Urkunde: das Wort ist Eigenname. Der Text ist demnach zu übersetzen: Das Oratorium wird in das Eigentum des Bischofssitzes und der Kirche des Bischofs Heres übertragen „*durch die Hand des Weihenden Bischofs Waltrih und des beauftragten*

Gesandten des Arbeo (Heres), des Priesters Liutfrid“. Die Verteilung der Rollen ist wohl die: die Eigentümer des Oratoriums, Adalgar und Odalger, übergeben dem Rechtsbrauch entsprechend die geweihte Kirche in die Hand des Weihenden Bischofs Waltrih und von diesem empfängt sie der Diözesanbischof Heres durch die Hand seines Beauftragten Gesandten, des Priesters Liutfrid. Die Sendung eines eigenen Stellvertreters zur Entgegennahme der Kirchenschenkung kann wohl kaum etwas anderes besagen als dies: Dieser Weihende Bischof Waltrih wird vom Diözesanbischof Arbeo in Bezug auf die Eigentumsübertragung nicht als Stellvertreter des Diözesanbischofs anerkannt und es wird daher verlangt, daß er sich sofort aller Rechte, die für ihn wirklich oder vermeintlich aus der Weihehandlung entspringen mögen, zu Gunsten der Diözese begibt, indem er das Oratorium noch an Ort und Stelle in die Hände des Stellvertreters des Diözesanbischofs weitertradiert. Auch das hat nur einen Sinn, wenn es sich bei diesem Weihenden Bischof Waltrih nicht um einen Weihbischof (oder Chorbischof) handelt, der jurisdiktionsell dem Diözesanbischof untersteht, sondern um einen *d i ö z e s a n f r e m d e n* Bischof.

Wenn man dazu die Feststellung des Verfassers der Bayerischen Kirchengeschichte, P. R. B a u e r r e i ß⁴, nimmt, daß „in den altbayerischen Diözesen nirgends vor 800 ein Chorbischof auftritt“, so wäre es wohl gegen jede historische Methode, in dem Waltrih episcopus der besagten Freisinger Urkunde einen diözesaneigenen Bischof nach Art der alten Chorbischöfe sehen zu wollen. Im übrigen würde der Nachweis eines Chorbischofs für Ort und Zeit, die hier in Betracht kommen, allein noch nicht genügen. Man müßte darüber hinaus noch klarstellen, daß solche Chorbischöfe nach den damaligen kirchenrechtlichen Anschauungen auch das entsprechende Weiherecht hatten oder wenigstens ad hoc erhalten konnten. In dieser Hinsicht wäre der betonte Hinweis in der Urkunde Nr. 143/Bitt. aus dem Jahre 791 sehr zu beachten, daß es der *D i ö z e s a n b i s c h o f* sei, „cui ordo sacerdotalis erat consecrandi ecclesias per parrochia sua“.

Legt man sich aufgrund dieser Sachlage nun die Frage vor, was für ein diözesanfremder Bischof Waltrih in der Urkunde denn wohl gemeint sein könne, so kann nach den Bischofslisten der Salzburger Kirchenprovinz die Antwort zunächst nur lauten: Wir kennen für diese Zeit keinen andern Bischof Waltrih als den *D i ö z e s a n b i s c h o f* von P a s s a u, der dort von 774 bis 804 den Stuhl des hl. Valentin innehatte. Solange wir keinen andern kennen, der zu dieser Zeit und aus glaubwürdiger Nähe (oder in sonstiger Verbundenheit) mit der entsprechenden Weihengewalt und Jurisdiktion eine Kirchweihe vollziehen konnte, bleibt es deshalb bei dem Urteil der Historiker Rettberg, Hauck und Riezler, daß

4) B a u e r r e i ß R., München-Altheim, Seite 116, (Monachium, Beiträge . . . anlässlich der 800-Jahrfeier der Stadt München. München 1958).

D e r s. Kirchengeschichte Bayerns I. Bd., 2. Aufl., St. Ottilien 1958, S. 66.

der Bischof von Passau das Oratorium Adalgarti et Odalgeri in loco Scaftilare am 18. Februar 778 geweiht hat. Auf die naheliegende Frage, wie denn dieser Bischof von Passau dazu komme, in der Diözese Freising und an diesem Ort Scaftilare eine Kirche zu weihen, kann und muß zunächst der einfache Hinweis auf die Freisinger Urkunde Nr. 477 des Jahres 822 genügen, in der berichtet wird, daß zwei Priester, die dem Bischof Sindbert unterstanden, „cum licentia Sindperti episcopi“ einen andern Bischof, den Bischof Atto, einluden, ihre Kirchen zu weihen. Als Grund dafür wird angegeben: „propter familiarem fraternitatem quam cum Attone fidele episcopo semper habuerunt“. Kirchweihe als Freundschaftsdienst eines nichtzuständigen Bischofs kam also vor und kann deshalb auch für die Kirchweihe in Nr. 88/Bitt. angenommen werden. Der Umstand, daß die nach Nr. 477/Bitt. geweihten 2 Kirchen anscheinend ohne weiteres in den Besitz des Weihenden Bischofs übergehen konnten, wirft übrigens auf die deutliche Rechtsverwahrung gegenüber dem Weihenden Bischof Waltrih klärendes Licht.

Soweit scheint die Frage nach dem Bischof Waltrih in der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. auf einfache Weise beantwortet. Kompliziert wird die Frage nun aber dadurch, daß man dem Bischof Waltrih der Urkunde Nr. 88/Bitt. mit dem Waltrih episcopus in Verbindung bringt und bringen muß, der in den Traditionen des Klosters Schäftlarn vorkommt und zwar in den Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6/Weißth. aus den Jahren 776 bis 779, also eben zur Zeit der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. Daß man den Waltrih dieser Nr. 88/Bitt. mit dem Waltrih der Schäftlarn Traditionen in Verbindung bringen muß, zeigt wohl unausweichlich die Überlegung: Wenn zwei Personen mit dem gleichen Namen und mit der gleichen kirchlichen Würde und zwar mit einer hohen und darum seltenen kirchlichen Würde zu gleicher Zeit am gleichen Ort in verschiedenen Urkunden bezeugt sind, so muß man methodisch solange annehmen, daß es sich um eine und dieselbe Person handelt, als nicht dokumentarische Belege das ungewöhnliche Zusammentreffen von 2 Doppelgängern beweisen. Der Schäftlarn Waltrih müßte also identisch sein mit dem Waltrih der Nr. 88/Bitt. und, wenn dieser als der Bischof Waltrih von Passau zu gelten hat, muß der Schäftlarn Waltrih auch mit dem Passauer Waltrih personengleich sein. Dieser Folgerung kann man nur auf dreierlei Weise auskommen: entweder dadurch, daß man nachweist, der Bischof Waltrih von Passau könne aus bestimmten Gründen nicht der Waltrih episcopus sein, den die Schäftlarn Traditionen als den Vorstand der Schäftlarn Dionysiuskirche ausweisen oder dadurch, daß man diesen Vorstand der Schäftlarn Dionysiuskirche mit positiven Gründen selbst als einen ebenso vom Passauer Bischof Waltrih verschiedenen wie vom Freisinger Bischof unabhängigen Bischof nachweist und zwar als einen Bischof, der befugt sein konnte, das Oratorium des Adalgart und Odalger „in loco Scaftilare“ zu weihen, oder schließlich durch den Nachweis, daß es den Schäftlarn Waltrih gar nicht gegeben hat, d. h. daß die betreffenden Schäftlarn Urkunden

gefälscht bzw. Name und Titel des Waltrih episcopus interpoliert sind.

Den Versuch nachzuweisen, daß der Bischof Waltrih von Passau aus bestimmten Gründen der Waltrih episcopus von Schäftlarn nicht sein könne, haben Mitterer und Bauerreiß gemacht. Mitterer⁵ setzt voraus, daß der Bischof Waltrih von Passau, wenn seine spätere Verbindung mit Schäftlarn glaubwürdig sein soll, personengleich sein müßte mit dem Priester Waltrih, der nach Nr. 1/W. die Dionysiuskirche in Schäftlarn gebaut und dem Bischof von Freising als Eigenkirche geschenkt hat. Mitterer meint, es sei kaum denkbar, daß Freising jemals seine Zustimmung dazu gegeben hätte, daß Waltrih nach seinem Ausscheiden aus der Heimatdiözese noch weiterhin eine Jurisdiktion über eine Freisinger Eigenkirche hätte ausüben dürfen. Zu dieser Argumentation sei verwiesen auf die Freisinger Urkunde Nr. 400/Bitt. des Jahres 818, in der der Bischof Andreas von Vicenza eine Schenkung an den Bischofsstuhl in Freising macht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihm die „potestas usu fruendi“ bleibe und ebenso das Recht, mit Zustimmung des Bischofs von Freising irgendjemand anderem den „usufructus“ zukommen zu lassen. Es besteht kein Grund zu der Vermutung, ein Bischof von Freising habe dem Bischof von Passau in Bezug auf die Dionysiuskirche, die dieser vor seiner Berufung nach Passau in der Diözese Freising als Beneficium innehatte, das versagt, was dem Bischof von Vicenza später gewährt wurde.

Bischof Waltrih konnte also nach seiner Berufung nach Passau recht wohl noch sein Beneficium an der Dionysiuskirche in Schäftlarn innehaben, es verwalten und vermehren und schließlich auch mit Zustimmung des Freisinger Bischofs an jemand anderen übertragen.

Der weitere Einwand Mitterers, daß man auch für den Nachfolger Waltrih, den Schäftlarn abbas seu episcopus Petto, eine Diözese finden müsse, wenn man in dem Schäftlarn Waltrih episcopus nur einen Diözesanbischof, den Diözesanbischof Waltrih von Passau, sehen wolle, besticht, weil man von einem gleichzeitigen Diözesanbischof Petto in Bayern urkundlich nichts weiß; doch scheint er in allzu großem Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit der Schäftlarn Urkunden die durchaus probable Möglichkeit einer Interpolation des Titels episcopus gänzlich außer acht gelassen zu haben.

Von einer anderen Seite her versucht Bauerreiß⁶ die Identifizierung des Passauer mit dem Schäftlarn Waltrih als unmöglich darzutun. Er weist darauf hin, daß die Todesdaten des Passauer Bischofs und des Schäftlarn Waltrih nicht übereinstimmen. Der Einwand dürfte nicht durchschlagend sein. Wohl steht im Schäftlarn Necrologium ad XVII Kal. Jan. (16. Dezember) ein Waltricus monachus verzeichnet, an einem Tag, der mit dem glaubwürdig überlieferten Todestag des Passauer Bischofs Waltrih nicht übereinstimmt. Aber dieser Schäftlarn Eintrag wird erst durch einen Nachtrag aus den Jahren 1411/12 auf den „primus fundator“

5) Mitterer a. a. O., Seite 92.

6) Bauerreiß a. a. O., Seite 116.

der Schäftlarnner Dionysiuskirche bezogen. Dieser Nachtrag dürfte um so weniger von Gewicht sein, als der Schäftlarnner Waltrih doch wohl — wenn die Schäftlarnner Waltrih-Urkunden echt sind — als Waltricus episcopus gestorben und verzeichnet sein müßte, nicht als Waltricus monachus. Dazu kommt folgendes: Zum IV. id. Mart. ist im Schäftlarnner Necrolog auch ein „Petto presbiter“ eingetragen. Will man den Waltrih monachus nicht auf die prämonstratensische Zeit beziehen, sondern auf die Frühzeit von Schäftlarn, so wird man das auch für den Petto-Eintrag tun müssen und umgekehrt. Da nun aber der Petto-Eintrag sich auf einen „presbyter nomine Betto“ der Schäftlarnner Urkunde Nr. 36/Weißth., also der prämonstratensischen Zeit, recht wohl beziehen kann, besteht kein Grund, eine gleiche Möglichkeit für den Eintrag „Waltrih monachus“ zu leugnen.

Nach all dem müßte es trotz der vorgebrachten Einwände bei der Feststellung sein Bewenden haben, daß der Passauer Bischof Waltrih mit dem Schäftlarnner Waltrih episcopus durchaus identisch sein kann, wenn nicht aus den Freisinger Urkunden dieser Zeit selbst ein so ernster Einwand zu entnehmen wäre, daß man sich wundern muß, wie er übersehen werden konnte. Wenn nämlich der Bischof von Passau und der Schäftlarnner Waltrih für identisch zu halten sind, dann muß (auch ohne Nr. 1/W.) wohl geschlossen werden, daß der Passauer Waltrih vor seiner Berufung nach Passau im Jahre 774 (vor dem 14. 8.) Presbiter in der Diözese Freising war und daß er als Presbiter wohl die Dionysiuskirche zu Schäftlarn als Kirchenvorstand innehatte. Da die Bischofswürde eine Bevorzugung darstellt, darf angenommen werden, daß sich diese Bevorzugung irgendwie schon vor dem 14. 8. 774 in der Zeit des Freisinger Priestertums Waltrihs zeigte. Dann aber müßte dieser bevorzugte Presbiter Waltrih nach der Berufung auf den Bischofsstuhl zu Passau im Jahre 774 (vor dem 14. 8.) konsequent aus den Urkunden der Freisinger Diözese verschwinden. Durchmustert man die Freisinger Urkunden daraufhin, so ergibt sich, daß tatsächlich ein Presbiter Waltrih vor 774 gar nicht selten und zwar stets an hervorragender Stelle als Zeuge in den Freisinger Urkunden auftritt (allerdings niemals in Beziehung zu der Dionysiuskirche in Schäftlarn, was immerhin einigermaßen auffällt). Aber — und das ist entscheidend — ein Presbiter Waltrih kommt auch nach 774 noch öfter in den Freisinger Urkunden vor, sodaß es zunächst scheint, als ob der Bischof Waltrih von Passau unmöglich identisch sein könnte mit dem Presbiter Waltrih der Diözese Freising. Nun aber wissen wir aus den Freisinger Urkunden, daß darin auch Doppelgänger erscheinen. Man muß also auch in diesem Fall prüfen, ob der Waltrih presbiter, der in den Freisinger Urkunden nach dem Jahre 774 erscheint, nicht etwa ein Doppelgänger, sondern wirklich die gleiche Person ist wie der Waltrih Presbiter vor 774. Dafür gibt es ein einigermaßen zuverlässiges Kennzeichen: Der Waltrih Presbiter vor 774 scheint aufgrund seiner Persönlichkeit oder seiner Herkunft oder seiner klerikalen Stellung oder auch nach dem Weihealter besonders bevorzugt

gewesen zu sein; denn er rangiert in den Zeugenreihen (nachdem er von seiner Priesterweihe im Jahre 760 an für volle 10 Jahre aus den Urkunden verschwindet) im Jahre 770, 772 und am 30. März 774 in den Urkunden an vorderster Stelle. N a c h 774 (14. 8.) im Jahre 776 tritt ein Waltrih presbiter als Schenker von Wald und Landbesitz in Hohinperc auf, das (entgegen der Angabe Bitteraufs) mit Rücksicht auf die Urkunde Nr. 505/Bitt., wo Hohinperc mit Straßlach genannt wird, und mit Rücksicht auf Nr. 146/Bitt., wo Waltrih presbiter als Zeuge bei einer Schenkung des Waltrih in Huppenberg bei Königsdorf erscheint, nur mit Hechenberg bei Tölz identifiziert werden kann. Da Waltrih hier nicht als Zeuge vorkommt sondern als Schenker, ist in dieser Urkunde von 776 eine etwaige Vorzugsstellung nicht zu ersehen. Sie scheidet deshalb als Beweismittel aus. In Nr. 146/Bitt. ist er der einzige Priesterzeuge, weshalb auch aus dieser Urkunde für die Stellung Waltrih in der Zeugenreihe nichts zu entnehmen ist. Dagegen erscheint er in Nr. 83/Bitt. vom Jahre 776/83 und in Nr. 137/Bitt. vom Jahre 790/807 jeweils als l e t z t e r unter den Priesterzeugen und in der letzten Urkunde, die seinen Namen enthält (Nr. 255/Bitt. aus dem Jahre 807), steht er unter zwölf Priesterzeugen an vorletzter Stelle. Der Presbiter Waltrih hat also in den Urkunden n a c h 774 gegenüber den Urkunden v o r 774 eine auffällig verschiedene Stellung in den Zeugenreihen. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß es sich in den Urkunden v o r 774 und n a c h 774 d. h. vor und nach dem Regierungsantritt des Bischofs Waltrih von Passau in den Freisinger Urkunden nicht um den gleichen Waltrih Presbiter handelt. Insoweit bestünde also doch recht wohl die Möglichkeit, daß der Bischof Waltrih von Passau v o r 774 als Presbiter Waltrih die Dionysiuskirche in Schäftlarn innehatte, von da weg im Jahr 774 nach Passau berufen wurde, aber auch nach 774 als Bischof von Passau aus besonderen Gründen seine Dionysiuskirche in Schäftlarn noch als Benefizium behalten und betreuen wollte. So wäre es auch verständlich, daß er sich von seinem früheren Diözesanbischof Arbeo die Erlaubnis geben ließ, das Oratorium des Adalgart und Odalger im Ortsbereich seiner Dionysiuskirche im Jahre 778 zu weihen. Auffällig allerdings bleibt immerhin, daß in den Freisinger Urkunden auch nicht eine Andeutung zu finden ist, daß der Presbiter Waltrih vor 774 etwas mit der Dionysiuskirche in Schäftlarn zu tun hatte, ja nicht einmal eine Andeutung, daß es überhaupt vor 782 (Nr. 106/Bitt.) eine Dionysiuskirche in Schäftlarn gab. Wir wissen davon für die Zeit vor 782 n u r aus den S c h ä f t l a r n e r Urkunden. Gegen die These, daß es in den Freisinger Urkunden v o r und n a c h 774 zwei verschiedene Waltrih gibt und demnach der Presbiter Waltrih v o r 774 recht gut identisch sein kann mit dem Bischof Waltrih von Passau, scheint nun aber noch ein letzter entscheidender Einwand zu bestehen: Es gibt neben den bereits besprochenen Urkunden mit Waltrih als Zeugen noch die Urkunde Nr. 87, die Bitterauf in die Jahre 777 bis 783 datiert. Sie betrifft eine Schenkung in Holzhausen (entweder Holzhausen am See oder auch Holzhausen bei

Großdingharting). In dieser Freisinger Urkunde kommt der Waltrih Presbiter wieder an der gewohnten ersten Stelle der Zeugenreihe vor. Wenn die Urkunde wirklich nicht vor 777 datiert werden kann, genauer: nicht vor dem 14. 8. 774, dann kann keine Rede mehr sein davon, daß der bevorzugte Waltrih vor 774 in den Freisinger Urkunden nach 774 nicht mehr erscheint, und dieser Waltrih kann deshalb auch nicht mit dem Bischof Waltrih identisch sein, der ab 774 in Passau regiert. Wie steht es mit der Datierung dieser Urkunde Nr. 87/Bitt.? Daß die Datierung unsicher ist, zeigt schon der Umstand, daß Bitterauf sie auf die Jahre 777 bis 783 ausdehnen zu müssen glaubt. Der Grund hiefür ist der, daß der zweite Zeuge in dieser Urkunde, Ellanod presbiter, in einer Urkunde des Jahres 776 (Nr. 77/Bitt.) nicht als Priester erscheint. Dieser Grund dürfte jedoch die Datierung Bitteraufs nicht rechtfertigen. Es ist nämlich anzunehmen, daß in der Urkunde Nr. 77/Bitt. die Würdebezeichnung „presbiter“ absichtlich ausgelassen wurde, da es sich um die Erbschaftsangelegenheit zweier Brüder handelt. Wäre die Bezeichnung presbiter nämlich etwa deswegen ausgelassen, weil Ellanod 776 noch nicht Priester war, so müßte wenigstens die Bezeichnung „diaconus“ dastehen, was Ellanod 776 gewiß sein mußte, wenn er 777 Priester wurde. Daß auch diese Würdebezeichnung fehlt, ist also wohl ein sicheres Zeichen, daß (mit Rücksicht auf die gleiche Erberwartung der beiden Brüder) jede Würdebezeichnung bewußt vermieden wurde. In dem ähnlichen Fall der Urkunde Nr. 228/Bitt. ist (wie sich aus der folgenden Urkunde Nr. 229/Bitt. klar ergibt) bei einer Traditio von 2 Brüdern ebenfalls bei dem einen die Würdebezeichnung des diaconus ausgelassen. Zu diesen Überlegungen kommt die Beobachtung, daß der Ellanod presbiter in Nr. 87/Bitt. als Zeuge zwischen Waltrih presb. als dem ersten und Friduperht presbiter als dem dritten Zeugen steht. Das wird bedeuten, daß Ellanod hinsichtlich des Weihealters zwischen Waltrih und Friduperht steht. Waltrih taucht in den Freisinger Urkunden 757 als „diaconus“ auf, Friduperht im Jahre 760 als „clericus“. Sonach wird Ellanod noch vor 760 Kleriker geworden sein. Er kann also — auch bei Berücksichtigung der langen Weiheinterstitien, die damals nach den Urkunden üblich waren — doch wohl schon etwa 773 Priester gewesen sein, sodaß auch die Urkunde Nr. 87/Bitt. etwa zwischen 772 und 774 datiert werden kann. Damit ist der Priester Waltrih in den Freisinger Urkunden nach 774 nirgends mehr an der hervorragenden Stelle in den Zeugenreihen beurkundet wie vor 774 und es besteht keinerlei Grund mehr, an der Möglichkeit der Identität des bevorzugten Freisinger presbiter's Waltrih mit dem Bischof Waltrih von Passau und damit an der Möglichkeit der Identität dieses Passauer Bischofs Waltrih mit dem Waltrih episcopus der Schäftlarnner Urkunden zu zweifeln.

Mit dieser Möglichkeit ist allerdings die Tatsache der Identität mit dem Schäftlarnner Waltrih episcopus durchaus nicht bewiesen. Diese ergibt sich erst als Schlußfolgerung aus dem oben angeführten Satz: „Wenn zwei Personen mit dem gleichen Namen und mit der gleichen

kirchlichen Würde und zwar mit einer hohen und darum seltenen Würde zu gleicher Zeit am gleichen Ort in verschiedenen Urkunden bezeugt sind, so muß man annehmen, daß es sich um ein und dieselbe Person handelt.“ Da ein episcopus Waltrih in dieser Weise sowohl in den Schäftlarnern Urkunden wie in der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. für den gleichen Ort Schäftlarn und zu gleicher Zeit bezeugt ist, muß also der Schäftlarnere Waltrih episcopus personengleich sein mit dem Passauer Bischof Waltrih, falls der Waltrih episcopus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. wirklich n u r mit dem Passauer Bischof Waltrih identifiziert werden kann. Da wir zunächst keinen anderen Bischof Waltrih kennen, der in der Diözese Freising „diözesanfremd“ wäre, wie es die Interpretation der Urkunde Nr. 88/Bitt. erfordert, scheint der Schluß auf die Identität der beiden Waltrihe von Passau und Schäftlarn perfekt.

Diesem Schluß kann man jedoch — wie oben gesagt wurde — noch auf zweierlei Weise auskommen: zunächst dadurch, daß man mit positiven Gründen nachweist, daß der Schäftlarnere Bischof Waltrih i n S c h ä f t l a r n s e l b s t und allein aufgrund seiner Stellung in Schäftlarn ein von der Freisinger Diözese unabhängiger Bischof sein konnte und als solcher auch die Weihegewalt besaß, (mit Zustimmung des Diözesanbischofs) das Oratorium des Adalgart und Odalger im Jahre 778 zu weihen. Diesen Nachweis hat Bauerreiß⁷ versucht, indem er an das Institut der A b t b i s c h ö f e erinnert, das „in den irisch beeinflussten Pirminsklöstern im Elsaß“ bestand. Er glaubt „die Sonderheit (der Abtbischöfe in Schäftlarn), wie sie (sonst) bei keinem anderen altbayerischen Kloster begegnet“, durch folgende Gedankenverbindung glaubhaft machen zu können: Die Schäftlarnere Urkunden reden von einem Abtbischof („episcopus seu abbas“) Petto; dieser Abtbischof Petto schenkt nach der Schäftlarnere Urkunde Nr. 21 Weißth. seinen Erbbesitz in Haching-Petting nach Schäftlarn; er gehört deshalb zu dem bayerischen Hochadelsgeschlecht der Hachilingen; neuere Forschungen weisen die Herkunft der bayerischen Hochadelsgeschlechter nach Burgund; also hat auch der Hachilinge Petto in Burgund d. h. im Elsaß seine Urheimat. Was von dem Abtbischof Petto gilt, das muß ebenso von dem Vorgänger dieses Petto, dem Abtbischof Waltrih von Schäftlarn gelten; also konnte das Schäftlarnere Sonderinstitut der Abtbischöfe aus Burgund bzw. aus dem Elsaß, wo es bei den Pirminsklöstern üblich war, stammen.

Dieser Gedankengang ist zweifellos beachtenswert. Er würde die Frage nach dem Schäftlarnere Bischof Waltrih so lösen, daß man dazu auf den Passauer Waltrih nicht zurückgreifen braucht, also (wenn auch auf anderer Grundlage) im Sinne Mitterers und Heuwiesers und Weißthanners. Der Gedankengang hat nur den Mangel, daß in den Schäftlarnere Waltrih-Urkunden dafür kein konkreter Anhaltspunkt zu finden ist. Im Gegenteil: die Tatsache, daß (zwar Petto, aber) nirgends Waltrih als „episcopus

7) Bauerreiß a. a. O., S. 115.

e t a b b a s " bezeichnet wird, scheint ein sehr konkreter Einwand gegen einen „A b t bischof“ zu sein.

Es gibt jedoch noch eine andere Möglichkeit, die Möglichkeit nämlich, daß es sich bei dieser „Sonderheit, wie sie bei keinem anderen altbayerischen Kloster begegnet“, nicht um Abtbischöfe, sondern um Klosterbischöfe handelt. Diese Möglichkeit läßt sich mit konkreteren Hinweisen stützen:

Es gab nachweisbar um diese Zeit den exemten Klosterbischof des Abtes Fulrad von St. Denis bei Paris, der als besonderer Vertrauensmann Pippins, des Vaters Karls des Großen, das Hauskloster der fränkischen Dynastie von 750 bis 784 regierte. Über den exemten Klosterbischof des Abtes Fulrad und seine Befugnisse existieren 3 päpstliche Urkunden⁸.

In der Urkunde *Cum summae* vom 1. 7. 786 bestimmt Papst Hadrian I., daß es erlaubt sein soll, in dem Kloster St. Denis einen Bischof zu besitzen, wie das von alten Zeiten bis jetzt der Fall gewesen sei.

In der Urkunde *Quoniam semper* vom 26. 5. 757 des Papstes Stephan II. wird genehmigt, daß Abt Fulrad und seine Nachfolger im Frankenreiche nach Belieben Klöster und Kirchen gründen dürfen und daß es jedem Bischof irgendeiner Kirche und jedem Priester verboten sei, in Fulrads Eigenklöstern irgendwelche Machtbefugnis (ditio) zu besitzen.

Nach einer dritten Urkunde aus den Jahren 774–784 sollen die in der Diözese Como dem Kloster St. Denis geschenkten Kirchen auf Bitten des Abtes Fulrad „sub nullius jure vel Dioeceseos“ sein, „nisi ab abbate ipsius venerabilis monasterii sancti Dionisii vel ab eius monachis quispiam (episcopus) fuerit invitatus“.

Aufgrund dieser Urkunden kann man zunächst wenigstens mit der Möglichkeit rechnen, daß die Dionysiuskirche in Schäftlarn und das „monasterium Sceftilari“ (das mindestens im Jahre 782, also 2 Jahre vor dem Tod des Abtes Fulrad in der Freisinger Urkunde Nr. 106/Bitt. genügend sicher bezeugt erscheint) eine Fulradische Eigenkirche und ein Fulradisches Eigenkloster war. Es muß allerdings sofort bemerkt werden, daß diese Möglichkeit nur besteht, wenn die sogenannte Gründungsurkunde der Schäftlarnener Traditionen Nr. 1/Weißth. als unecht betrachtet wird. Diese Urkunde weiß nämlich nichts von einer Fulradischen Eigenkirche und noch weniger von einem Fulradischen Eigenkloster (von einem Kloster ist darin ebenso wenig die Rede wie in allen anderen Waltrich-Urkunden), sondern bestimmt die Dionysiuskirche in Schäftlarn als eine Eigenkirche des Bischofs von Freising, der sie sich schwerlich hätte nachträglich von dem Abt Fulrad abnehmen lassen. Die Annahme, daß die Schäftlarnener Kirche zu St. Denis gehörte, hat also zur Voraussetzung, daß die Unehtheit dieser sogenannten Gründungs-

8) F r a n k H., Die Klosterbischöfe des Frankenreiches. Münster 1932, S. 45ff.

urkunde⁹ wahrscheinlich gemacht wird, während andererseits die Echtheit der Waltrich-Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6 / Weißth. festzuhalten wäre. Darüber hinaus aber müßte freilich die Abhängigkeit Schäftlarns von St. Denis auch dadurch glaubhaft gemacht werden, daß eine Anzahl von Tatsachen aufgezeigt wird, die zusammen als konvergierende Hinweise stark genug erscheinen, um das für Bayern ebenso (wie das Institut der Abt bischöfe) „völlig singuläre Institut“ der Klosterbischöfe für diesen einen Fall glaubwürdig zu machen:

- a) Das Kloster Schäftlarn hat als Kirchenpatron den hl. Dionysius und zwar (wie sich aus der Freisinger Urkunde Nr. 388/Bitt. ergibt) den Dionysius von Paris, nicht einen andern. Es hat nach der gleichen Urkunde Nr. 388/Bitt. sogar Dionysiusreliquien. Dieses Dionysiuskloster besteht nach der Freisinger Urkunde Nr. 106/Bitt fast sicher schon im Jahre 782 am gleichen Ort. Seine Existenz kann demnach mit Grund auch für das Jahr 778, dem Jahr der Urkunde Nr. 88/Bitt. vermutet werden. Es kann sich also sowohl nach der Zeit wie nach dem Kirchenpatron um eines der Eigenklöster Fulrads (756–784) handeln, die nach dem Privileg der päpstlichen Urkunde *Quoniam semper* vom 26. Mai 777 von St. Denis aus überall im Frankenreich gegründet werden durften.
- b) Nach einer Pariser Handschrift des 11. Jahrhunderts, in der die „*Nomina propriorum episcoporum monasterii sancti Dionisii*“ listenmäßig aufgeführt sind, gab es unter den Eigenbischöfen des Klosters St. Denis zweimal einen „*Baldricus episcopus*“ d. h. einen Waltrih episcopus, wie er namensgleich auch in den Schäftlarn Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6 vorkommt. Demnach bestünde die Möglichkeit, daß der Bischof Waltrih der Schäftlarn Urkunden ein Klosterbischof Waltrih von St. Denis ist, zumal dieser Schäftlarn Waltrih immer nur „*Waltrih episcopus*“, nicht aber „*abbas*“ genannt wird. Dieses Fehlen der Bezeichnung „*abbas*“ könnte darauf hinweisen, daß dieser (Baldricus) Waltrih episcopus eben nur abhängiger Klosterbischof war, während als regierender Abt kein anderer als der Abt von St. Denis, der berühmte Fulrad, zu gelten hatte. Daß dieser Waltrih episcopus in der Schäftlarn Urkunde Nr. 2 als „*religiosus vir*“ bezeichnet wird, könnte man als Bestätigung dafür auffassen, daß es sich bei ihm um ein klösterliches Amt handelt.
- c) Die *Necrologia Germaniae* II/12 führen auffallenderweise unter dem „*Ordo episcoporum vivorum*“ auch „*Folrad abb. et c. ipsius*“ an. Daraus ist wohl zu entnehmen, daß der Abt von St. Denis in der damaligen Zeit auch für die bayerischen Kirchenprovinz jurisdiktionell zuständig war, also in der Salzburger Kirchenprovinz wenigstens eine Eigenkirche hatte. Daß er, obwohl „*abbas*“ genannt, unter dem „*Ordo*

9) Die Echtheit dieser „Gründungsurkunde“ (Weißbl. Nr. 1) wurde wiederholt bezweifelt und es lassen sich noch mehr und stärkere Gründe gegen die Echtheit anführen, als bisher vorgebracht wurden.

episcoporum“ eingereiht ist, dürfte ein Hinweis darauf sein, daß er eben aufgrund des Privilegs, einen Klosterbischof unter sich zu haben, in der Rangliste der Bischöfe steht.

- d) Schließlich kann die Bezeichnung „sacrosanctum“ in der Urkunde Nr. 107/Bitt. für das „monasterium St. Dionysii“ in Schäftlarn vielleicht auch darauf hindeuten, daß dieses Kloster im Sinne einer Fulradischen Exemption „unverletzlich“ sein sollte. Der Ausdruck „sacrosanctum monasterium“ ist ja nach dem Urteil von Fachleuten für die Freisinger Urkunden ganz singulär und entspricht nachweislich völlig fränkischen Urkunden (Weißthanner a. a. O. S. 13).
- e) Ein solcher Zusammenhang gäbe auch die einzige Möglichkeit, die Bezeichnung des Nachfolgers des Bischofs Waltrih in Schäftlarn des Abtes Petto als „episcopus seu abbas“ einigermaßen verständlich zu finden. Es könnte damit gesagt sein wollen, daß dieser abbas Petto, nachdem Fulrad von St. Denis im Jahre 784 gestorben war, sich als legitimer Erbe Fulrads in dem Dionysiuskloster Schäftlarn fühlte und die Fulradische Exemption im Titel „episcopus“ festzuhalten suchte, ein Titel, der in diesem Fall vielleicht ebensowenig eine bischöfliche Weihe beinhalten sollte, wie es die Einreihung des Abtes Fulrad unter den „Ordo episcoporum“ in den Necrologia Germ. II/12 bedeuten konnte.

Wer diese Hinweise überschaut, wird einigermaßen überrascht sein, wie sie alle auf den einen Punkt hin zu konvergieren scheinen: Fulradisches Eigenkloster und Waltrih als Fulradischer Klosterbischof. Man wird aber vorsichtig sein und die einzelnen Punkte unter die Lupe nehmen. Tut man das, so kommt man zu dem Ergebnis:

- a) Das Dionysiuspatrozinium besagt nichts für Abhängigkeit von St. Denis; denn Kloster Schlehdorf, dessen Zusammenhang mit Freising von Anfang an urkundlich feststeht, hat mindestens von 772 (Nr. 45b/Bitt.) an ebenfalls den hl. Dionysius als Patron.
- b) Bezüglich der Klosterbischofsliste von St. Denis in der Pariser Handschrift Nouv. acqu. lat. 326 aus dem 11. Jahrhundert kann nach H. Frank, Die Klosterbischofe des Frankenreiches S. 53, „wohl kein Zweifel sein, daß (sie) eine Fälschung des 11. Jahrhunderts ist“. Damit wird die zunächst auffällige Tatsache, daß diese Liste in dem Namen Baldricus den Namen des Schäftlarners Waltrih episcopus enthält, bedeutungslos.
- c) Der Ausdruck „sacrosanctum monasterium“, dessen fränkische Herkunft ebenfalls auffällig bleibt, wird im Herkunftsland auch im Sinne von „venerabile“, also von „ehrwürdig“ gebraucht.
- d) Wenn der Abt Fulrad in das Salzburger Verzeichnis der „episcopi vivi“ eingegliedert ist und ihm damit Jurisdiktion im Bereich des Salzburger Erzbistums zugesprochen wird, so kann sich das wohl auch auf die Eigenkirchen Fulrads im Bistum Como beziehen, da die kirchlichen Grenzziehungen zu dieser Zeit kaum eindeutig festzustellen sind.

- e) Wenn Waltrih in den Schäftlerner Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6 nur als Bischof, nicht als Abt bezeichnet wird, so kann das auch daran liegen, daß zu dieser Zeit (776 bis 779) nur die dem Passauer Bischof als Beneficium gehörige Dionysiuskirche, aber noch nicht das Kloster bestand, oder daß es sich überhaupt nicht um ein Kloster wie Schlehendorf oder Schliersee, sondern um eine Gemeinschaft im Sinne Chrodegangs von Metz handelte, oder schließlich, daß sich nach der Auffassung der Zeit der Titel Abt nicht mit der Würde des nunmehrigen Diözesanbischofs Waltrih von Passau vertrug.
- f) Wenn schließlich der Nachfolger Waltrih's, Petto, in den Schäftlerner Urkunden den Titel episcopus et abbas führt, so kann für den Titel episcopus auch an eine Interpolation aufgrund der Schäftlerner Waltrih-Urkunden Nr. 2, 3, 5, 6 durch den Schreiber der Schäftlerner Traditionen aus dem 12. Jahrhundert gedacht werden.

Alles in allem: es läßt sich mit dem gegebenen Urkundenmaterial historisch wohl nicht genügend wahrscheinlich machen, daß es sich bei dem „singulären Institut der (Abt-)Bischöfe“ im Kloster Schäftlarn um Fulradische Klosterbischöfe handelt.

Ist aber nun auch diese letzte Möglichkeit, in den Schäftlerner „episcopi“ irgendwie „exemte Bischöfe“ zu sehen, historisch nicht glaubhaft zu machen, so bleibt zunächst nur mehr die Annahme, daß es sich bei dem Waltrih der Schäftlerner Traditionen eben doch um keinen andern als jenen Passauer Bischof Waltrih handelt, der nach der Schäftlerner Gründungsurkunde (Nr. 1/Weißth) vorher als presbiter Waltrih die Schäftlerner Dionysiuskirche innehatte. Dabei wird man allerdings die Annahme in Kauf nehmen müssen, daß der Bischofstitel zu Petto abbas auf jeden Fall interpoliert ist. Denn für den Bischofstitel Pettos läßt sich (außerhalb der Schäftlerner Urkunde) kein dokumentarischer Beleg (etwa für einen Freisinger Chorbischof) und, ohne die Hypothese von einem elsässischen Abtbischof oder Fulradischen Klosterbischof, auch kein sachlicher Grund mehr finden.

Da man nun aber doch einmal ohne die Annahme einer Fälschung durch Interpolation in den Schäftlerner Traditionen der Frühzeit nicht auszukommen scheint, wird man folgerichtig zu der Frage gedrängt, ob denn nicht überhaupt die Schäftlerner Waltrih-Urkunden und Petto-Urkunden oder vielleicht sogar alle Urkunden der Schäftlerner Frühzeit, soweit sie in den Traditionen des Klosters Schäftlarn allein überliefert sind, gefälscht oder wenigstens in Bezug auf die Namen oder den Titel Waltrih episcopus und Petto episcopus interpoliert sind. Die Äußerung Baumanns (in SBM 1912/II, 5), daß die älteren Schäftlerner Urkunden nur den gleichaltrigen Freisinger Urkunden nachgebildet seien und deshalb für eine diplomatische Untersuchung wenig Wert besäßen, legt diesen Gedanken nahe. Wieweit eine solche radikale Anschauung berechtigt ist, soll hier nicht mehr untersucht werden. Klar ist ja ohnedies: Wenn der Waltrih episcopus der Schäftlerner Traditionen etwa aus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. und der Petto episcopus

copus (nicht der Petto abbas) etwa in Konsequenz des Waltrih episcopus interpoliert sein sollten, bleibt für die Frage nach dem Waltrih episcopus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. selbstverständlich nur mehr die eine Möglichkeit, daß es sich darin um den Diözesanbischof Waltrih von Passau handelt. Mit dem Nachweis der Interpolation der Schäftlarnner Urkunde bezüglich des Waltrih episcopus (und Petto episcopus) fiel ja jede Beziehung zwischen dem Waltrih episcopus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. und den Schäftlarnner Waltrih/Urkunden überhaupt weg und damit auch die ganze Problematik, ob der Schäftlarnner Waltrih episcopus und damit auch der Waltrih episcopus der Freisinger Urkunden Nr. 88/Bitt. ein Freisinger Chorbischof oder ein elsässischer Abtbischof oder ein Fulradischer Klosterbischof sei. Die Feststellung der Interpolation (oder Totalfälschung) würde also erst recht zu dem gleichen Ergebnis führen wie die übrigen Untersuchungen dieser Arbeit; daß nämlich der Waltrih episcopus der Freisinger Urkunde Nr. 88/Bitt. (um den es zunächst in unserer Abhandlung ging) weder ein Freisinger Chorbischof, noch ein elsässischer Abtbischof, noch ein Fulradischer Klosterbischof sein dürfte, sondern daß es wohl bei dem Urteil Meichelbecks, Rettbergs, Hauks und Riezlers sein Bewenden haben müsse, es sei der Bischof Waltrich von Passau.